

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinland-Pfalz
- Gesetzliche Unfallversicherung -
Andernach/Rhein, Kölner-Str. 2, Tel. 513

Unfallverhütungsvorschriften *)

(Richtlinien)

Ausgabe 1951

Abschnitt 44.

Feuerwehren

I. ALLGEMEINES.

Geltungsbereich

§ 1. Neben diesen Vorschriften gelten die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherung (GUv.)*.

§ 2. (1) Die Unfallverhütungsvorschriften sind für die Durchführung von Feuerwehrübungen aller Art verbindlich.

(2) Für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle sowie für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und ähnlichen Notständen gelten die Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, soweit nicht Abweichungen davon zur Rettung fremden oder eigenen Lebens oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig erscheinen.

* Siehe Abschnitt 1 der UVV.en, Anlage 1.

**Bekanntgabe
der Vorschriften**

§ 3. (1) Die Unfallverhütungsvorschriften sind (fortlaufend) zum Gegenstand des Unterrichtes zu machen, mindestens aber einmal im Jahr in ihrer Gesamtheit bekannt zu geben.

(2) Sie sind mit etwaigen sonstigen von der Gemeindeunfallversicherung erlassenen Unfallverhütungshinweisen im Gerätehaus oder Feuerwehrgebäude an auffallender und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustand zu erhalten.

(3) Die Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften ist in das Geräteprüfbuch, unter Angabe des Datums, einzutragen.

**Pflichten der
Versicherten**

§ 4. (1) Jeder Feuerwehrmann hat die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften und die zur Verhütung von Unfällen gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen zu befolgen sowie die Unfallverhütungseinrichtungen zu benützen.

(2) Feuerwehrmänner haben die ihnen als Helfer oder zur Ausbildung zugewiesenen Personen auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen.

**Überwachung
der Durchfüh-
rung der Un-
fallverhütungs-
vorschriften**

§ 5. Die Überwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt der Gemeindeunfallversicherung.

§ 6. (1) Die Dienstaufsichtsorgane der Feuerwehren haben die Aufgabe, sich bei den ihnen unterstellten Feuerwehren von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen und auch sonst für die Durchführung des Unfallschutzes zu sorgen. Sie sollen auf vorhandene Mängel hinweisen um ihre Abstellung zu veranlassen, sie sollen ferner auf Grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen

Vorschläge zur Verbesserung machen und das Interesse der Feuerwehrmänner für den Schutz gegen Unfallgefahren wecken und wachhalten.

(2) Bei jeder Feuerwehr ist ein Vertrauensmann für Unfallverhütung und Unfallsachbearbeitung zu bestellen, um die Feuerwehrmänner über die Verhütung von Gefahren zu belehren und auf sie im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften erzieherisch einzuwirken. Weiterhin ist er zu der Untersuchung von Unfällen seiner Feuerwehr und zu der Überwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften heranzuziehen.

(3) Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, selbst wahrgenommene Unfallgefahren seiner Dienstaufsicht mitzuteilen.

**Verhalten auf
dem Weg zum
und vom Dienst**

§ 7. (1) Auf dem Wege zum und vom Dienst sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

(2) Verkehrsmittel, auch private, für den Weg zum und vom Dienst, müssen sich in betriebssicherem Zustande befinden und dürfen nicht mißbräuchlich benutzt werden.

(3) Fahrräder dürfen nur mit einer Person besetzt werden.

(4) Auf nicht gut befahrbaren Wegen ist von Fahrrädern abzusteigen.

(5) Gegenstände dürfen auf Fahrrädern und Krafträder nur mitgenommen werden, wenn sie die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Fahrers nicht beeinträchtigen und niemand gefährden.

II. Personen.

§ 8. (1) Im aktiven Feuerwehrdienst dürfen nur Männer innerhalb der gesetzlich zugelassenen Altersgrenzen tätig sein. Sie müssen von Krankheiten, welche

**Persönliche
Anforderungen**
18 - 50 Jahre

die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten und sonstigen offensichtlichen Gebrechen frei sein und nachweisbar keine Brüche haben.

(2) Vor dem Eintritt in eine Feuerwehr ist darüber eine schriftliche Erklärung beizubringen. Der Leiter der Feuerwehr kann die Aufnahme von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Feuerwehraufgänglichkeit abhängig machen. Ein solches muß beigebracht werden, wenn der Bürgermeister es verlangt.

§ 9. (1) Personen, die körperlich den Anstrengungen des Dienstes bei Übungen und Bränden oder auf Unfallstellen nicht mehr gewachsen sind und solche, welche die vorgeschriebenen Altersgrenzen erreicht haben, sind aus dem aktiven Dienstverhältnis auszuscheiden.

(2) In Zweifelsfällen oder auf Anordnung des Bürgermeisters ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis über das Fortbestehen der Dienstfähigkeit des Betreffenden vorzulegen.

(3) Der zuständige Unfallversicherungsträger ist auf Grund eigener Feststellungen berechtigt, bei der Gemeinde die Entfernung eines Feuerwehrangehörigen aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu beantragen, wenn sich dauernde Dienstunfähigkeit ergeben hat oder wenn bei weiterer Dienstleistung Gefahr für die Sicherheit des Betreffenden oder seiner Kameraden zu befürchten ist.

**Persönliche
Ausrüstung und
Bekleidung**

§ 10. Für die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehrmänner gelten die gemäß gesetzlicher Grundlage erlassenen Bestimmungen.

§ 11. (1) Beim Einsatz unmittelbar an Brand-, Unfall- und sonstigen Schadenstellen müssen Dienstkleidung und folgende Ausrüstungsstücke getragen werden:

- a) Feuerschutzhelm mit Nackenschutz,
- b) Hakengurt aus Leder,
- c) Feuerwehrbeil mit Notnagel,
- d) Signalpfeife mit Kette, | gemäß
e) Fangleine mit Schlauchhalter | Dienstanweisung

(2) Für jede Löschgruppe sind mindestens 3 Handleuchten vorzusehen und im Bedarfsfalle bei Einsätzen zu benutzen.

(3) Bei Aufräumungsarbeiten oder in besonderen Fällen kann der Einsatzleiter Erleichterungen zulassen.

§ 12. (1) Für den Übungs- und Sicherheitsdienst bestimmt der Leiter der Feuerwehr den Dienstanzug.

(2) Bei Übungen, bei denen mit der Möglichkeit von Kopfverletzungen zu rechnen ist (z. B. Übungen mit Leitern, am Schlauchturm, am Steigerturm, mit Strahlrohren), ist der Feuerschutzhelm zu tragen.

§ 13. Bei Verwendung von offenen Fahrzeugen ist zum Schutze der Mannschaft eine genügende Anzahl witterfester Mäntel und Decken bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 14. (1) Das Anlegen von Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf offenen Fahrzeugen während der Fahrt ist verboten.

(2) Die Dienstkleidung muß vor Antritt der Fahrt angelegt werden.

§ 15. Im Feuerwehrdienst benutztes Schuhwerk soll keine eisernen Sohlennägel und Absatzeisen aufweisen.

Neubeschaffung

III. Geräte.

§ 16. Bei Neubeschaffungen von Geräten sind die DIN-Blätter des Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen verbindlich.

Kraftspritzen

§ 17. (1) Wenn Kraftspritzen mit Anwerfvorrichtungen versehen sind, müssen sie rückschlagsicher sein (mindestens Seilstartvorrichtung)*).

(2) Beim Ankurbeln von Motoren mit Zündverstellung von Hand ist Spätzündung einzustellen.

(3) Die entsprechenden Stellungen der Zündverstellungsvorrichtungen sind zu kennzeichnen.

(4) Bei Geräten in Bereitschaft muß die Zündverstellung stets auf Spätzündung stehen.

(5) Die Anwerfvorrichtungen sind so anzufassen, daß die Kurbeln oder Hebel beim Rückschlagen aus der Hand gleiten können.

Schlauchtrocknung

§ 18. (1) Für Schlauchtrocknungsanlagen mit Aufzugswinden sollen grundsätzlich nur Winden mit selbsthemmender Schnecke zum Aufziehen der Schläuche verwendet werden. Die nicht gesicherten vorhandenen Schlauchwinden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Kurbelschlag beim Ablassen der Schläuche zu sichern.

(2) Die Schlauchwinden dürfen nicht im Fallbereich der Schläuche stehen.

(3) Für Schlauchwinden dürfen nur verzinkte Stahlseile von mindestens 8 mm Durchmesser verwendet werden. Müssen mehr als 10 B-Schläuche von 15 m Länge oder andere Schläuche von entsprechendem Gewicht aufgezogen werden, so ist ein Stahlseil von entsprechend größerem Durchmesser zu gebrauchen.

*) a) Ab 1952 dürfen nur noch Kraftspritzen mit rückschlag sicherer Anwerfvorrichtung beschafft werden.

b) Die vorhandenen Kraftspritzen müssen ab 1. 1. 1953 mit rückschlagsicheren Anwerfvorrichtungen, mindestens Seilstart, versehen sein.

(4) Elektrische Schlauchaufzugsvorrichtungen müssen von 2 Stellen aus (unten und oben) abschaltbar sein.

(5) Die Befestigung der Schlauchaufhängevorrichtung am Stahlseil darf nur mit Kausche und mittels zwei Backenzahnklemmen oder mit Kausche und Einspleißen erfolgen. Sie ist laufend zu überwachen.

(6) Die Schläuche sind an der Trockenvorrichtung so zu befestigen, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

(7) Der Seilkrümmungsdurchmesser der Seilrollen darf nicht unter 160 mm betragen.

(8) Werden die Schläuche von Hand aufgezogen, so hat der unten stehende Schlauchanbinder einen Feuerschutzhelm zu tragen. Der in der Trockenanlage oben stehende Mann ist durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Absturz zu sichern.

Stützstangenleitern

§ 19. (1) Stützstangenleitern müssen ein Querfußteil haben, das wenigstens an einer Seite eine Geländeregulierungsspinde trägt.

(2) Die Dreh- und Gelenkbolzen der Stützstangen sind durch Versplinten oder Vernieten zu sichern.

(3) Die Gelenke der Stützstangen sind leicht gangbar zu halten.

(4) Stützstangenleitern dürfen im Freistand nicht über den Stützpunkt hinaus und dann nur in Not bedingten Ausnahmefällen bestiegen werden.

Prüfung der Geräte

§ 20. (1) Die Geräteprüfung ist nach der im Anhang abgedruckten Geräteprüfungsordnung durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Prüfung der Geräte und die Ausrüstung der Feuerwehrmänner ist der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.

(3) Leitern, Fangleinen und Hakengurte sind vor jeder Übung nachzusehen. Alle Geräte sind nach jeder Benutzung einer gründlichen Prüfung und Reinigung zu unterziehen.

(4) Fangleinen müssen der Normvorschrift (DIN 14 140) entsprechen, andere Fangleinen dürfen auch als Sicherheits- und Signalleinen nicht verwendet werden.

Fangleinen sind vor jeder Rettungsübung sowie nach jedem Gebrauch für Rettungszwecke und nach jeder starken Beanspruchung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu untersuchen.

(5) Es ist ein Geräteprüfungsbuch (siehe Geräteprüfungsordnung) zu führen. Darin ist das Ergebnis der Prüfung einzutragen. Nach jeder Prüfung ist das Geräteprüfungsbuch dem Leiter der Feuerwehr zur Einsicht vorzulegen. Etwaige Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zwecks Beseitigung zu melden. Geräte und Ausrüstungen, die der Leiter der Feuerwehr für betriebsunsicher hält, sind sofort außer Betrieb zu setzen.

(6) Sprungtuch, Rutschtuch und Rettungsschlauch sind vor jeder Übung, mindestens aber halbjährlich, sorgfältig zu prüfen, insbesondere auch hinsichtlich der Nahtstellen und der aufgenähten Gurte.

Nicht zu ver-
wendende
Fahrzeuge,
Geräte und
Ausrüstungs-
stücke

§ 21. (1) Es dürfen nicht verwendet werden:

- a) Fahrzeuge und Geräte, an denen gefahrbringende Mängel vorhanden sind,
- b) der birnenförmige Gurthaken, der im geöffneten Zustand aus dem Tragring oder der kurzen, am Gurt befestigten Leine ausgehängt werden kann,
- c) einholmige Leitern,
- d) Stützstangenleitern, an denen die Stützstangen mit nur einem Gelenk befestigt sind.

(2) Das Tragen von Fingerringen ist bei Übungen nicht gestattet. Bei Einsatz im Ernstfall sollen Fingerringe stets vor Beginn der Arbeiten abgezogen werden.

IV. Tätigkeiten.

§ 22. (1) Jeder Feuerwehrmann ist nach den Dienstvorschriften auszubilden.

(2) Diese Ausbildung ist nach bester Möglichkeit durchzuführen, denn je gründlicher die löschechnischen Kenntnisse einer Feuerwehr sind, desto geringer ist die Gefahr Unfälle zu erleiden.

(3) Rettungs- bzw. Selbstrettungsübungen mit der Fangleine dürfen höchstens aus 8 m Höhe erfolgen. Dem abzuseilenden bzw. sich abseilenden Feuerwehrmann ist eine Sicherheitsleine anzulegen, an welcher er von einem anderen Feuerwehrmann vor dem Abstürzen gesichert werden muß. Die Sicherheitsleine ist straff zu führen, damit beim Reißen der Rettungsleine kein Ruck entsteht.

(4) Sprungtuchübungen (nur Sandsack abwerfen!) dürfen höchstens aus 6 m Höhe ausgeführt werden. Das Sprungtuch muß von mindestens 16 Mann in Schulterhöhe mit Untergriff gehalten werden.

(5) Bei Übungen mit dem Rutschtuch und Rettungsschlauch sind Hakengurt mit Beil und sonstige Geräte vorher abzulegen.

(6) Der Leiter der Feuerwehr hat alle Rettungsübungen mit größter Vorsicht ausführen zu lassen.

§ 23. Verboten ist:

- a) einen unter Druck stehenden Feuerwehrschlauch am Körper eines Feuerwehrmannes zu befestigen;
- b) ein schlagendes Strahlrohr wieder aufzuheben, bevor der Druck abgestellt ist;

Ausbildung
und Übungs-
dienst

Verbotene
Handlungen

- c) die Verwendung von B-Leitungen und entsprechenden B-Strahlrohren auf Leitern oder durch nicht angeseilte Personen auf Dächern;
- d) das Wassergeben von mechanischen Stahlleitern über 30 Meter Steighöhe und von mechanischen Holzleitern, wenn sie mehr als $\frac{2}{3}$ ihrer Gesamtlänge ausgezogen sind. (Mechanische Leitern sind Leitern, die mit Hilfe eines Getriebes betätigt werden);
- e) das Wassergeben von mechanischen Leitern außerhalb des Neigungswinkels von $60-70^\circ$;
- f) das Aus-Mitte-Legen und das freie Herunterhängen einer Schlauchleitung von einer Leiter;
- g) das rasche Schließen des Absperrhahnes eines Strahlrohrs auf der Leiter;
- h) das Wassergeben von einer Leiter nach der Seite hin;
- i) das Besteigen freistehender mechanischer Leitern ohne Verwendung von Halteleinen (Sturmtaue) bei starkem Wind oder schlechten Bodenverhältnissen;
- k) von einer Anstell-Leiter Wasser zu geben, wenn sie nicht an der Spitze befestigt ist;
- l) das Besteigen von Anstell-Leitern mit einem Ausstellwinkel von mehr als 75° ;
- m) das Ein- und Übersteigen von einer Anstell-Leiter, bei der nicht mindestens 3 Sprossen über die Ein- oder Übersteigebene noch hinausragen;
- n) das Besteigen einer Haken-, Steck-, Stütz- oder Anstell-Leiter sowie eines Ausziehteiles einer Schiebeleiter oder mechanischen Leiter durch mehr als einen Mann;

- o) das Besteigen einer Drehleiter bei laufendem Motor und das Bewegen (Verlängern, Einziehen, Aufrichten, Drehen) einer bestiegenen Drehleiter;
- p) daß ein unter Druck stehendes B-Strahlrohr mit höchstens 18 mm Mundstück von nur einem Mann gehalten wird. (Bei schlechtem Untergrund, bei dem die Standfestigkeit herabgesetzt ist und bei Verwendung von Mundstücken von größerer als 18 mm lichter Weite, muß das B-Strahlrohr von mindestens 3 Mann gehalten werden);
- q) der Freistand eines Feuerwehrmannes in einer Fensteröffnung, auf dem Dachfirst oder bei ähnlichen Übungen, ohne daß er mit Gurt und Leine vor Absturz gesichert ist;
- r) das Üben und Arbeiten mit Atemschutzgeräten in Gas oder Rauch ohne eine ausgebildete Aufsichtsperson und ohne Bereitstellen von Mannschaften mit verpaßtem Reservegerät;
- s) Sprungtuchübungen mit Abspringen von Personen (Sandsack abwerfen);
- t) Haken- und Dachleitern über dem Kopf mit nach unten gerichtetem Haken zu tragen;
- u) Glasscheiben mit ungeschützter Hand einzuschlagen.

§ 24. (1) Die Beteiligung von Nichtfeuerwehrmännern, besonders von Kindern, an Feuerwehrübungen, z. B. Rettungsübungen, ist verboten.

Beteiligung
Fremder

(2) Personen, die der aktiven Feuerwehr nicht angehören und die zu dem Brand- oder Unglücksfall in keiner Beziehung stehen, dürfen auf den Fahrzeugen der Feuerwehr nicht mitfahren.

(3) Betriebsfremde Personen sollen zur Hilfeleistung nur aufgefordert und zugelassen werden, wenn

es sich um eine augenblickliche Notlage handelt oder die Hilfeleistung aus anderen Gründen unentbehrlich ist. (Vgl. § 25 (5)).

**Verhalten an
der Brandstelle**

§ 25. (1) Bei stark verqualmten, vergasten oder unübersichtlichen Brand- bzw. Unfallstellen sollen mindestens zwei Feuerwehrmänner zusammen vorgehen. Mit ihnen ist die Verbindung sicherzustellen. (Sicherungsleine oder mindestens Schlauch.) Es ist darauf zu achten, daß die Sicherungsleine nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

(2) Bei Arbeiten in starkem Rauch, in Reiz- oder Giftgasen sind Atemschutzgeräte anzuwenden. Ein Atemschutzgerät darf niemals allein eingesetzt werden. Filtergeräte dürfen nur in Räumen mit ausreichendem Sauerstoffgehalt und in solchen Gasluftgemischen getragen werden, für die die Filter geeignet sind. Sie dürfen u. a. nicht eingesetzt werden bei Arbeiten in Brunnenschächten und bei Bränden in luftabschlossenen, stark verqualmten Räumen, insbesondere Kellerräumen. In Zweifelsfällen sind stets Frischluft- oder Sauerstoffschutzgeräte zu verwenden.

Ein Satz Sauerstoffgeräte soll aus vier, muß aber mindestens aus drei Geräten bestehen. Von diesen dürfen nur zwei Geräte eingesetzt werden und die übrigen müssen in Bereitschaft bleiben.

Zur Lebensrettung kann von vorstehender Vorschrift abgewichen werden.

(3) Treten bei Löscharbeiten besondere Gefahren auf, z. B. bei elektrischen Anlagen in chemischen Fabriken usw., so ist, wenn irgend möglich, der Betriebsunternehmer oder eine betriebskundige Person heranzuziehen.

(4) Besteht die Gefahr, daß beim Wassergeben schädliche Stromübergänge aus einer Starkstromleitung auftreten können, so ist die Leitung spannungslos zu machen. Bei parallel geführten Leitungen (z. B. Bahnanlagen) ist die abgeschaltete Leitung zu erden.

(5) In den Feuerwehrbetrieb eintretende betriebsfremde Personen, die z. B. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, zum Dienst herangezogen oder „im Dienst der Feuerwehr tätig“ belassen werden, sind einem Feuerwehrmann zu unterstellen, um sie vor Unfällen zu bewahren.

(6) Decken oder Dächer über einem Feuer dürfen von Feuerwehrtrupps nur auf Anordnung des Leitenden betreten werden. Hierbei sind besondere Maßnahmen zur Sicherung durchzuführen, wie Anseilen, Miteinander von Leitern, Vornehmen besonderer Schlauchleitungen usw.

V. Feuerwehrkraftfahrzeuge.

Neben dem Abschnitt 7 „Fahrzeuge“ der Unfallverhütungsvorschriften gelten für Feuerwehrkraftfahrzeuge zusätzlich nachstehende Vorschriften:

Vorbemerkung

Allgemeines

§ 26. (1) Die Fahrzeuge sind in betriebs- und verkehrssicherem Zustand einsatzfähig zu halten.

(2) Es dürfen nicht mehr Personen mitfahren, als ordnungsmäßige Sitzplätze vorhanden sind. Betriebsfremde Personen dürfen nicht mitgenommen werden. Bei Fahrten zu Unglücksfällen und sonstigen Notständen kann auf freien Sitzplätzen Ärzten oder Mitgliedern von Sanitätskolonnen das Mitfahren gestattet werden.

(3) Auf Einachsanhängern darf niemand mitfahren.

(4) Der Fahrer darf erst anfahren, wenn der Fahrzeugführer dazu das Zeichen gibt. Aufstehen während der Fahrt ist verboten.

(5) Mannschaftssitze auf offenen Fahrzeugen müssen mit Absturzsicherungen (z. B. Armschlaufen) versehen sein.

(6) Es muß sichergestellt sein, daß sich die Mitfahrenden sofort, auch während der Fahrt, mit dem Fahrer verständigen können.

(7) Auf und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

(8) Beim Rückwärtsfahren ist ein Mann zum Einweisen abzustellen.

§ 27. (1) Die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gelten mit Ausnahme bei Alarmfahrten (Hin- und Rückfahrt) auch für Fahrzeuge der Feuerwehr. Die genannten Bestimmungen sind, soweit es der Dienst gestattet, auch bei Alarmfahrten, sonst ohne Einschränkung einzuhalten.

(2) Der Fahrer muß sein Fahrzeug stets so in der Gewalt haben, daß er bei plötzlich auftretenden Hindernissen noch rechtzeitig halten kann. Besonders vor und auf Straßenkreuzungen ist langsamer zu fahren.

(3) Der Abstand der Fahrzeuge im Löschzug darf während der Fahrt nicht weniger als 25 m betragen. Bei Glatteis und schlüpfriger Straße ist dieser Abstand noch zu vergrößern. Der Abstand soll aber auch nicht mehr als 50 m betragen, damit der Zug nicht abreißt.

(4) Der Fahrer darf die Führung seines Kraftwagens nur auf ausdrücklichen Befehl abgeben.

(5) Der vorschriftsmäßige Reifendruck von Luftreifen ist genau einzuhalten und mindestens in jeder zweiten Woche zu prüfen. Er ist an jedem Kotflügel unverwischbar anzuschreiben. Die Kfz.-Reifen müssen mit ausreichend starkem Profil versehen sein. Die besseren Reifen gehören auf die Vorderräder.

(6) Zur Hebung der Fahrsicherheit der Fahrer und zur Prüfung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist mit jedem Kraftfahrzeug alle 14 Tage eine Probefahrt auszuführen. Hierbei ist insbesondere auch die Wirksamkeit der Bremsen zu überprüfen.

(7) Die Anhängevorrichtung muß so gesichert sein, daß sich der Anhänger während der Fahrt nicht lösen kann.

VI. Unterbringung der Geräte und Fahrzeuge.*)

§ 28. (1) Jedes Feuerwehrgebäude ist innen und außen ausreichend zu beleuchten.

(2) Die Tore dieser Gebäude sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern. Sie müssen so breit sein, daß ein Verkehrsweg von mindestens 50 cm zwischen ausfahrendem Fahrzeug und Türpfiler besteht. Ist dieser Verkehrsweg nicht gewährleistet, so sind die Pfeiler durch einen bis zur Fahrhöhe schräg gestreiften, rot-weißen Anstrich (jeder Streifen 20 cm breit) und durch schwarze Aufschrift „Vorsicht! Ausfahrende Fahrzeuge! Lebensgefahr!“ in einem 30 cm hohen weißen Felde in Augenhöhe zu kennzeichnen. Der Vorplatz der Feuerwache bzw. des Gerätehauses ist stets von betriebsfremden Personen und Gegenständen sowie Fahrzeugen aller Art frei zu halten.

(3) Fahrzeuge und freistehende Geräte sind so aufzustellen, daß allseitig ein Verkehrsweg von mindestens 50 cm um sie herumführt.

(4) Nicht dem Feuerlösch- und Rettungsdienst dienende Gegenstände dürfen im Gerätehaus nicht untergestellt werden.

(5) Die in den Werkstätten vorhandenen Arbeitsmaschinen und Einrichtungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherung entsprechen und dürfen nur von ausgebildeten Fachkräften bedient werden.

VII. Erste Hilfe**), Fürsorge für Verletzte und deren Pflichten.

§ 29. (1) In jeder Feuerwache bzw. jedem Feuerwehrgerätehaus ist das notwendige Verbandzeug vorrätig zu halten. Es muß stets erreichbar und sachgemäß, besonders gegen Verunreinigung geschützt, in

*) S. auch Abschnitt 8 der UVV. „Ausbesserungswerkstätten und Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren“.

**) S. auch Abschnitt 52 der UVV. „Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen“.

einem Verbandskasten oder Verbandsschrank aufbewahrt werden. Jedes Feuerwehrfahrzeug muß mit einem Verbandskasten ausgerüstet sein.

(2) Jede Hilfeleistung ist in ein Verbandsbuch einzutragen und vom Sanitäter gegenzuzeichnen.

(3) Das Verbandsbuch muß dem Sanitätskasten beiliegen.

§ 30. (1) Bei jeder Löschgruppe müssen zwei Mann sein, die für die Erste Hilfe ausgebildet sind. Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Beteiligung an Wiederholungsübungen im Abstand von 2 Jahren aufrechtzuerhalten.

(2) Bei Großeinsätzen ist Vorsorge für den raschen Abtransport Verletzter zu treffen.

§ 31. In jedem Feuerwehrgebäude ist eine „Anleitung zur Ersten Hilfe“ auszuhängen.

§ 32. Der Verletzte hat dem Leiter der Feuerwehr jede im Dienst erlittene Verletzung unverzüglich zu melden; ist er hierzu nicht imstande, so hat die Meldepflicht der Feuerwehrangehörige, der zuerst vom Unfall erfährt. Verletzte mit offenen Wunden müssen ihre Tätigkeit mindestens solange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

ANHANG

GERÄTEPRÜFUNGSORDNUNG FÜR FEUERWEHREN

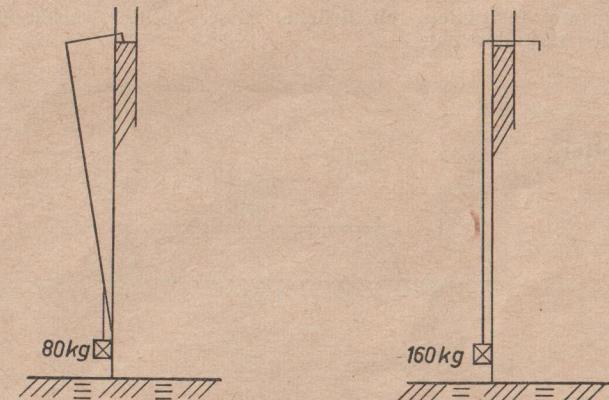
Jeder Feuerwehrführer ist verpflichtet, seine Feuerlösch- und Rettungsgeräte nach den festgelegten Zeitabschnitten einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfungsergebnis ist in das Geräteprüfungsbuch, Muster hierzu siehe letzte Seite, einzutragen und dem Bürgermeister jeweils nach durchgeführter Prüfung sowie dem Kreisbrandinspektor bei seinen Inspektionen unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dem Beauftragten der GUV ist das Geräteprüfungsbuch auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlassung der Prüfung kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Unfall bei ordnungsmäßiger Vornahme der Geräteprüfung sich nicht ereignet hätte.

Jede Prüfung besteht aus der Belastung des Geräts und der Untersuchung. Soweit Belastungszeiten nicht besonders festgesetzt sind, genügen solche von 2—3 Minuten.

Fehler sind sofort zu beseitigen, nötigenfalls ist das Gerät außer Dienst zu stellen; das Veranlaßte ist im Geräteprüfungsbuch zu vermerken.

A) Jährliche Prüfungen.

Hakenleiter.



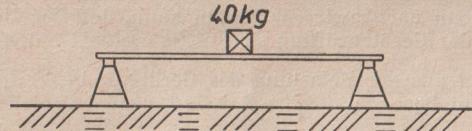
Die Prüfung erstreckt sich auf Holzteile, Beschlag, Sprossenanker, Sicherungsdrähte und Haken. Die Hakenleiter wird am Turm oder Übungsrüst auf die Spitze des

Hakens gehängt und an der untersten Sprosse mit 80 kg belastet. Belastungsdauer 10 Minuten. Es dürfen keine Beschädigungen oder bleibende Formveränderungen am Haken und an der Leiter auftreten.

Die Leiter wird ganz eingehängt und an der untersten Sprosse mit 160 kg belastet. Belastungsdauer 10 Minuten. Jede der übrigen Stegsprossen ist eine Minute lang mit 160 kg zu belasten. Um eine Beschädigung der Sprossen zu verhindern, sind diese durch eine 10 cm lange Unterlage zu schützen.

Nach der Prüfung ist festzustellen, ob Brüche, Risse, Splitter vorhanden sind, ob der Sicherungsdrat in Ordnung ist oder ob die Leiter sich in ihrem Gefüge verändert hat.

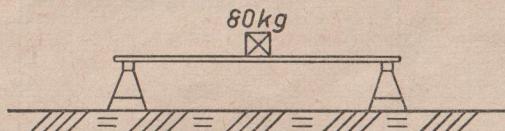
Dachleiter



Wagrechte Lage auf 2 Böcken, beiderseitig mit 40 kg belasten. Eingehängt ist sie auf der untersten Sprosse 5 Minuten lang mit 100 kg zu belasten. Jede übrige Sprosse 1 Minute mit 100 kg.

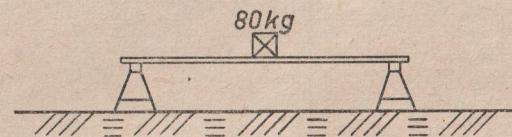
Nach Prüfung feststellen, ob Brüche, Risse, Splitter vorhanden sind oder das Gefüge sich verändert hat.

Klappleiter.



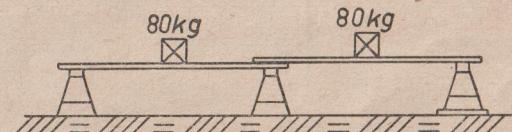
Wagrechte Lage auf 2 Böcken am Kopf- und Schuhende unterstützt, beiderseitig in der Mitte mit 80 kg belastet. Bleibende Formveränderungen und Splitterungen dürfen nicht eintreten. Die Holmen und Sprossen müssen sich ohne Schwierkeiten zusammenlegen lassen.

Anstell- und Steckleiter.



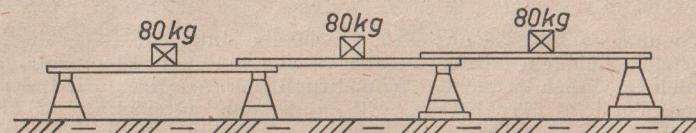
Anstell- und Steckleitern sind an beiden Enden zu unterstützen, beiderseitig in der Mitte mit 80 kg zu belasten und unter der Last leicht in Schwingungen zu versetzen. Bei der Steckleiter sind zwei Leitereile zusammenzustecken. Beschädigungen oder bleibende Formveränderungen dürfen nicht auftreten, die Sperrbolzen sind auf guten Federdruck und leichten Gang zu prüfen und der feste Sitz der eisernen Führungsschellen zu kontrollieren.

Zweiteilige Schiebleiter.



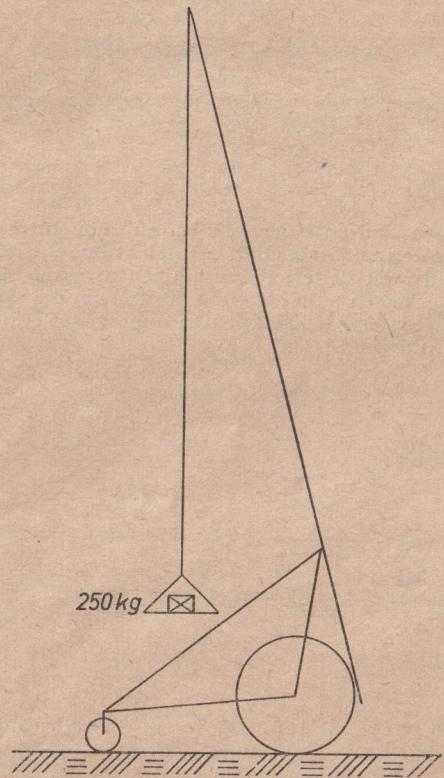
Leiter völlig ausziehen, wagrecht auf 3 Böcke auflegen. Prüfung durch gleichzeitige Belastung jedes Leitereiles mit 80 kg; unter Last leicht in Schwingungen versetzen. Nach Prüfung dürfen Holz- und Beschlagteile keinerlei Schäden aufweisen. Die Sperrfallen müssen einwandfrei arbeiten und fest mit den Holmen verbunden sein. Verharzungen sind mit Petroleum zu beseitigen.

Dreiteilige Schiebleiter.



Prüfung wie vor, ganz ausgezogen.

Mechanische Leiter.



Leiter im Freistand auf 75° aufrichten, völlig ausziehen und Fallhaken aufsitzen lassen. Bei Stahlleitern an der äußersten Sprosse, bei Holzleitern an der dafür vorgesehenen Prüfsprosse, genau in der Leitermitte ein Seil befestigen. Daran 60 cm über dem Erdboden ein quadratisches Prüfbrett 70×70 cm mit 4 Zugsträngen anbringen.

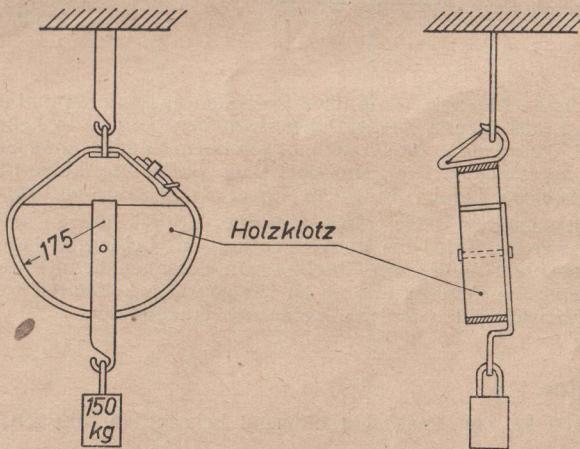
Sturmleinen anlegen. Bremse anziehen. Radschuhe unter die Räder legen. Leiter waagrecht stellen. Spindeln müssen aufsitzen. Leiter muß auf festem Untergrund stehen. Sturmleinen seitlich im rechten Winkel zur Leiter befestigen. Die Prüfung unter der größten Vorsicht durchführen, evtl. absperren. Vorsichtig und allmählich Gewichte bis zu 250 kg auflegen. Während der Belastung ist die Leiter scharf zu beobachten, damit sie sich nicht zur Seite neigt und sich verwindet, was durch richtiges Bedienen der Sturmleinen vermieden werden kann. Gewichte nicht plötzlich abnehmen, sondern vorsichtig nacheinander. Nach der Belastung ist festzustellen, ob Formveränderungen an der Leiter eingetreten sind. Die Leiter muß nach

dem Entfernen der Gewichte in ihre ursprüngliche Lage zurückkehren. Dies wird durch ein von der Leiterspitze herabhängendes Lot kontrolliert. Leitereile gewissenhaft kontrollieren, ob sich Verbiegungen oder Risse zeigen. Fallhaken, Klinken, Spindeln auf guten Gang prüfen. Bei **Drehleitern** muß die Leiter im rechten Winkel zum Fahrzeug stehen. Belastung bei 75° und ganz ausgezogen = 325 kg. Wegen der Belastungen bei geringeren Neigungen und Ausziehlängen vergl. Normblätter 14 104 und 14 105.

Da bei den Berufsfeuerwehren die in vorstehendem Abschnitt aufgeführten Geräte stärker beansprucht werden, sind diese Prüfungen bei ihnen halbjährlich durchzuführen.

B) Halbjährliche Prüfungen.

Hakengurt.



Der geschnallte Gurt ist auf Zug mit 150 kg Belastung auf die in der Skizze dargestellte Weise zu prüfen. Nach der Belastung ist der Gurt eingehend wie folgt zu prüfen:

Die Nähte auf der Außen- und Innenseite müssen dicht und unverletzt sein, das Leder darf an keiner Stelle brüchig oder eingerissen sein, die Nieten müssen fest sitzen,

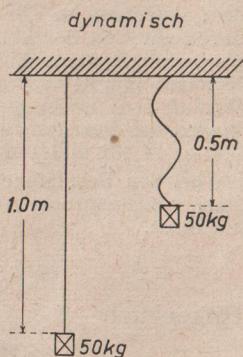
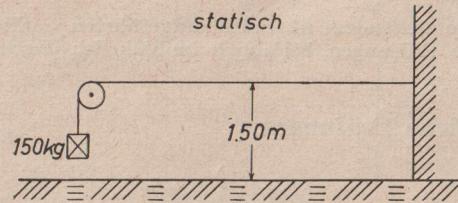
die Schnalldorne dürfen nicht verbogen und nicht so weit nach der Seite beweglich sein, daß sie sich durch die Schnalle hindurchdrücken lassen,

die Schnalllöcher dürfen nicht eingerissen und das Gurtende nicht übermäßig gedehnt und bruchscheinig sein.

Die Sperre des Hakens so kontrollieren, daß man sie fest andrückt und langsam zurückkommen läßt. Hierbei muß man spüren, daß sie ständig drückt und an keiner Stelle stehen bleibt. Lederteile mindestens monatlich mit gutem, säurefreiem Lederputzmittel behandeln und Metallteile rosfrei halten.

Hakengurte nach 20 Jahren ausmustern.

Fangleine.



Leine in der ganzen Länge in 1,5 m über Erdboden ausspannen und durch eine langsam auf 150 kg ansteigende Zugkraft beanspruchen. Leinen in belastetem Zustand eingehend auf Abnutzung, Moderstellen, zerrissene Fäden und Schwächung des Durchmessers untersuchen. Die Leine darf nach Entlastung keine übermäßige Längenzunahme aufweisen. Leinen sind nicht länger als 15 Jahre zu benutzen.

10% der Fangleinen einer Wehr, mindestens aber 1 Stück müssen halbjährlich dynamisch geprüft werden. Wird bei dieser Prüfung ein Leinenteil beschädigt, so darf die ganze Leine nicht mehr zum Abseilen von Personen benutzt werden. Hält die Leine die dynamische Prüfung aus, so ist das geprüfte Leinenteil wegen der erfolgten Dehnung abzuschneiden und die Leine neu einzubinden.

Schlauchhalter.

Prüfung auf 150 kg Zug, senkrecht hängend belastet, im übrigen sinngemäß wie Fangleine.

Sprungtuch.

Belastungsprobe durch einen freifallenden Sandsack von 100 kg Eigengewicht aus 6 m Fallhöhe in das gehaltene Tuch. Auffanghöhe 1,50 m über Erdboden.

Prüfung, ob Segeltuch gut mit den Gurten vernäht, die Enden der Umfassungsseile gut verspleißt sind und ob Stockflecke vorhanden sind.

Einreißhaken.

Normblatt 14 450 Blatt 2

Rettungsschlauch und Rutschtuch.

Besondere Belastungsprüfungen sind nicht vorgesehen. Das Gewebe ist auf Unverehrtheit, Stockflecken und mürbe Stellen zu untersuchen. Besonderes Augenmerk ist den Nähten zu schenken.

C) Prüfung der Atemschutzgeräte.

Für die Prüfung der Atemschutzgeräte ist die **Ausbildungsvorschrift für den Atemschutz der Feuerwehren** maßgebend. Diese Vorschrift ist von der zuständigen Feuerwehrlandesdienststelle zu beziehen.

Muster für Geräteprüfungsbuch.

Datum	Gerät	Befund	Mängelbeseitigung	Prüfer

2.) Unfallverhütungsvorschrift u. Anleitung
zur ersten Hilfe - in Plakatform im Geräte-
haus aufhängen. Können beim Gemeinde-
unfallversich erungsverein in Anderten
bezogen werden.